

1. Woran erkennt man Fischsterben (umweltbedingt)?

- jedes Auftreten geschädigter oder verendeter Fische, meist von unterschiedlichen Fischarten weist auf ein Fischsterben hin
- in Fließgewässern möglicherweise nur wenige Fische betroffen/ sichtbar
- in stehenden Gewässern (Talsperren, Seen, Teichen) abhängig von Gewässergröße und Nutzungsart größere Anzahl toter Fische
- jahreszeitlich unabhängig, meist einmaliges oder zeitlich begrenztes Ereignis

2. Woran erkennt man Fischseuchen oder Fischkrankheiten (erregerbedingt)?

- plötzlich einsetzendes hochgradiges oder allmählich zunehmendes Verlustgeschehen
- Saisonabhängigkeit, Ausbreitungstendenz
- in der Regel nur eine Fischart betroffen

3. Welche gesetzlichen Zuständigkeiten bestehen?

anwendbar für alle Gewässer nach § 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) –
Oberflächengewässer

- Zuständig für die Ermittlung, Abwehr und Beseitigung von Gefahren bei Gewässerverunreinigung und Fischsterben sind die Unteren Wasserbehörden (Landratsamt)
- Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter (LÜVÄ) sind zuständig bei Fischverlusten, bei denen der Verdacht besteht, dass es sich um eine meldepflichtige Fischseuche handelt => Meldepflicht!

4. Vorgehensweise bei Fischsterben

- genaues Beobachten, Dokumentieren (Zeitpunkt, Ort, Anzahl kranker/ toter Fische...), Fotos
- Zuständigkeiten klären, Meldungen absetzen (s. unter 3. und 8.), eventuelle Anweisungen beachten
- bei Angelgewässern: *Information Geschäftsstelle Anglerverband, ggf. über Gewässerwart, Vereinsvorsitzenden (verbandsinterne Regelung)*
- bei Verdacht auf eine Straftat Polizei rufen
- rasches Handeln erforderlich ⇒ Erstprobenahme, möglichst mit unabhängigen Zeugen
- zeitnah Entnahme von Doppelproben durch amtliche Person
- genaue Beschriftung der Proben, Dokumentation

5. Probenahme, Wasser

- sauberes Gefäß (Glas- oder Plastikflasche), mindestens 1 Liter Fassungsvermögen
- Flasche mit Probenwasser ausspülen und unter Wasser auffüllen
- unter Wasser Deckel schließen (damit keine Luftblase darin ist)
- Probennahme vom Ort des Fischsterbens sowie davor und dahinter bei Fließgewässern bzw. am Zu- und Ablauf bei stehenden Gewässern
- kühl und dunkel lagern, schnellstmöglich ins Labor bringen

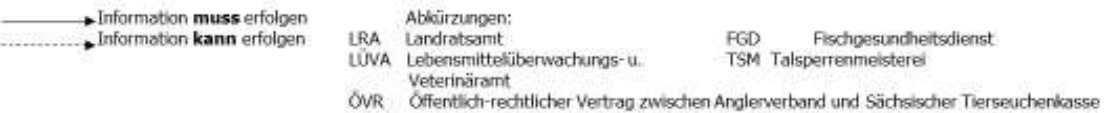
6. Probenahme, Fische

- 5 – 10 erkrankte, geschädigte, frisch tote Tiere
- tote Fische: ohne Wasser in Kunststofftüte, auslaufsicher, *kühlen*, nicht einfrieren
- schnellstmöglich zur Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA), telefonisch ankündigen und nur nach Absprache mit zuständiger Behörde!
Dresden: 0351 8144-0 Leipzig: 0351 8144-3900 Chemnitz: 0351 8144-4900

7. Probennahme, verdächtiges Material

- Algen, Schaum, Verunreinigungen, Pflanzen, Sedimente
- Lagerung und Transport entsprechend Wasser- und Fischproben

Weitere Informationen betreffend Angelgewässer:



- Der Fischgesundheitsdienst (FGD) der Sächsischen Tierseuchenkasse kann u.a. bei Fischsterben in Verbandsgewässern angefordert werden (nähere Informationen gibt der jeweilige Verband bzw. der FGD)
- Leistungsempfänger bei Verbandsgewässern ist der **Fischereiausübungsberechtigte** (Anglerverband)
- **Wo?** – alle Gewässer aus dem Gewässerverzeichnis -> keine vereinseigenen Gewässer

Stand: 09/2025